Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Aurach folgende

Satzung
über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Aurach (Friedhofssatzung)

vom 16.06.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Aurach errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
   a) den gemeindlichen Friedhof in Aurach
   b) den gemeindlichen Friedhof in Weinberg
   c) die Leichenhalle im Friedhof Aurach
   d) die Leichenhalle im Friedhof Weinberg
   e) das Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens sowie der Trauer der Hinterbliebenen.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) In den Friedhöfen werden beigesetzt:
   a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
   b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
   c) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in einem Pflegeheim o.ä. untergebracht waren und ihren Wohnsitz zuletzt in der Gemeinde hatten,
   d) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist,
   e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 Bestattungsgesetz (BestG)

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Insbesondere obliegt der Gemeinde die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten in den Friedhöfen im Rahmen dieser Satzung und die Erledigung aller im Zusammenhang mit den Beisetzungsfällen zu erledigenden Arbeiten, wie sie in der Gebührensatzung aufgeführt sind.

(2) Die Einteilung der Friedhöfe legt die Gemeinde fest. Die Gemeinde führt über alle Gräber und Belegungen ein Register. Die Belegungspläne werden so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem welches Grab belegt wurde, wer der Nutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum ein Nutzungsrecht erworben wurde.

(3) Der Gemeinde Aurach obliegt ferner die Aufsicht über die gemeindlichen Friedhöfe und Leichenhäuser. Sie erlässt die notwendigen Anordnungen, die der Einhaltung und dem Vollzug der Regelungen und dieser Satzung dienen.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen werden oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Noch freie Grabstellen können belegt werden.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst worden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der bekannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten der Besucher

(1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Jede Verursachung von Lärm, jede Störung von Trauerfeierlichkeiten und jedes ungebührliche Benehmen ist zu unterlassen. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet,
   a) zu rauchen und zu lärmen, sowie zu spielen,
   b) die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge) sind hiervon ausgenommen; Fahrräder dürfen mitgeführt werden, wenn sie als Transportmittel für Gegenstände zur Grabpflege oder als Gehhilfe benötigt und geschoben werden.
   c) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werden,
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
f) Geldspenden zu sammeln,
g) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/ oder zu beschädigen,
i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik-, und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten Zwecken,

(3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen dieser Satzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Zur Ausübung gewerblicher Arbeiten dürfen die Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 2 Abs. 2 Buchst. b im erforderlichen Maß benutzt werden. Im Friedhofsbereich muss Schritttempo gefahren werden. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. GRABSTÄTTEN UND GRABMALE

§ 9 Gräber

(1) Die Gräber stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Gräber richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
   a) Einzelgräber (§ 11)
   b) Doppelgräber (§ 12)
   c) Kindergräber (§ 13)
   d) Urnengräber (§ 14)
   e) Ehrengräber (§ 15)

(2) Die Lage der einzelnen Gräber wird durch die Gemeinde bestimmt und in einen Belegungsplan eingetragen. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Reihen in den Grabfeldern und die einzelnen Gräber in den Reihen sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde frei gegebenen Grabfeldern oder Teilen davon erfolgen.

§ 11 Einzelgräber

In Einzelgräbern kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

§ 12 Doppelgräber

In den Doppelgräbern im Friedhof Weinberg, die Einfachgräber sind, können maximal zwei Verstorbene beigesetzt werden. In den Doppelgräbern im Friedhof Aurach, die Tiefgräber sind, können maximal vier Verstorbene beigesetzt werden. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmen auch ein Mehrfachgrab vergeben, bei dem die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

§ 13 Kindergräber

Kindergräber sind Einzelgräber, in denen Kinder bis zum 7. Lebensjahr beigesetzt werden können.

§ 14 Urnengräber

(1) Aschereste können beigesetzt werden in
   a) Urnenerdgräbern
   b) Urnenthemengräbern
   c) Urnenstelengräbern
   d) Urnenbaumgräbern
   e) Urnenwiesengräbern
   f) Erdgräbern und Grabkammern mit einer Belegung
   g) Erdgräbern und Grabkammern mit Mehrfachbelegungen

(2) In Urnenerd-, und Urnenthemengräbern können zwei Urnen, in Urnenstelengräbern vier Urnen, in Urnenbaum- und Urnenwiesengräbern eine Urne beigesetzt werden.

(3) Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(4) Bei Urnenbaum- und Urnenwiesengräbern, bei den anderen Urnengrabarten, wenn das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert wird, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte die Aschereste an der von ihr bestimmten Stelle der Friedhöfe (z.B. in einer Grabkammer) in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter Art zu entsorgen.

§ 15 Ehrengräber

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen der Gemeinde.

§ 16 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber haben in der Regel folgende Außenmaße:

	Länge	Breite
Einzelgrab, auch als Tiefgrab	2,00 m	0,80 m
Doppelgrab, auch als Tiefgrab	2,00 m	1,80 m
Einzelgrab im Grabkammersystem	2,20 m	1,00 m
Kindergrab	1,20 m	0,60 m
Urnenerdgrab	0,80 m	0,60 m
Ehrengrab	2,00 m	0,80 m

(2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Einzel- oder Doppelgräbern als Einfachgräber und Kindergräbern wenigstens 0,90 m, bei Einzel- und Doppelgräbern als Tiefgräber wenigstens 1,60 m und bei Urnengräbern wenigstens 0,40 m. Bei Gräbern im Grabkammersystem wird auf die Deckelelemente eine Pflanzerdschicht von ca. 0,30 m aufgebracht.

§ 17 Rechte an Gräbern (Nutzungsrechte)

(1) An einem belegungsfähigen Grab kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird anlässlich eines Todesfalles mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an Gräbern wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigtem eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um grundsätzlich 10 Jahre, auf Antrag in Ausnahmefällen um 5 Jahre, und um längstens die jeweils geltende Ruhefrist verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über Gräber anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auch auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(8) Das Nutzungsrecht kann auch, sofern die Ruhefrist der bestatteten Person abgelaufen ist, vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden.

(9) Die Gemeinde entscheidet bei Gräbern mit Mehrfachbelegung, wenn alle Grabstellen belegt sind, nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt darin beigesetzten Leiche über die Verlängerung des Nutzungsrechts und weitere Belegungen im Einzelfall.

(10) Sind bei herkömmlichen Erdgräbern (Einzelgräber ohne und mit Tieferlegung und bei Doppelgräber ohne und mit Tieferlegung) die Grabstellen belegt und ist die Ruhefrist der letzten Bestattung abgelaufen, entscheidet die Gemeinde entsprechend dem Friedhofskonzept über eine Wiederbelegung der Grabstellen. Wird eine Wiederbelegung nicht gestattet, kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten höchstens zweimal um jeweils fünf Jahre, ausschließlich zur Grabpflege, verlängert werden.

§ 18 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannten Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Beteiligten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann das Grab während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlasen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 19 Beschränkung und Entzug von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn ein Grab aus zwingenden öffentlichen Gründen nicht mehr am bestehenden Ort belassen werden kann. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören. Dem Nutzungsberechtigten wird in einem solchen Fall ein möglichst gleichwertiges Grab auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

(2) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde auch entzogen werden, wenn ein Grab nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung gröblich vernachlässigt wird bzw. wenn auf ein Grab entfallende Kosten nicht bezahlt werden, soweit andere behördliche Maßnahmen keinen Erfolg haben.

§ 20 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jedes Grab ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Gräbern sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 18 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 19 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 38).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 18 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern ist verboten.

(4) Alle Anpflanzungen auf den Gräbern gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Anpflanzungen können angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 38).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Bei Urnenstelen-, Urnenbaum- und Urnenwiesengräbern dürfen Blumen, Kränze u.ä. nur unmittelbar nach der Bestattung niedergelegt werden. Spätestens zwei Wochen nach der Bestattung hat der Nutzungsberechtigte den Blumenschmuck zu entfernen. Ansonsten ist die Gemeinde berechtigt, dies auf seine Kosten vorzunehmen. Bei Urnenstelengrabstätten dürfen kleine Blumengestecke, Lichter u.ä. anschließend nur noch auf der Granitsteinumrandung der Stele abgestellt werden.

§ 22 Vorzeitige Stilllegung einer Grabstätte

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann nach Ablauf von zwei Dritteln der Ruhefrist (§ 36) die Stilllegung eines Grabes durch die Friedhofsverwaltung erlaubt werden. Der Nutzungsberechtigte kann dann die Grabanlage (Grabstein, Grabumrandung, Grababdeckung) und Pflanzen entfernen und das Grab einebnen.

§ 23 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 25 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Farbe und Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 25 bis 27 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 18 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 25 bis 27 widerspricht (Ersatzvornahme, § 38).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 25 Größe von Grabmalen, Stelen, Platten und Einfriedungen

(1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
Kindergrab	0,80 m	0,50 m
Einzelgrab	1,30 m	0,80 m
Doppelgrab	1,30 m	1,40 m
Einzelgrab im Grabkammersystem	1,30 m	0,80 m
Urnenerdgrab	1,00 m	0,80 m

(2) Im Friedhof Weinberg sind keine Grabeinfassungen zugelassen (außer bei Urnenerdgräbern; die Maße sind dann durch die von der Gemeinde verlegten Platten vorgegeben). Im Friedhof Aurach dürfen die Einfassungen, soweit sie in einzelnen Grabfeldern zugelassen sind, folgende Maße nicht überschreiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante):

	Breite	Länge
Kindergrab	0,60 m	1,20 m
Einzelgrab	0,90 m	1,80 m
Doppelgrab	1,65 m	1,80 m
Urnenerdgrab	0,80 m	0,60 m

(3) Urnenstelen mit einer Fläche von 0,16 m x 0,16 m und einer Höhe von 1,20 m, (davon sichtbar 0,90 m) sind aus hellen einheimischen Materialien herzustellen. Die Herstellung der ca. 0,25 m breite Umrandung aus Granitsteinen, die gegen Bezahlung von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, hat der Nutzungsberechtigte zu veranlassen.

(4) Die Urnenbaum- und Urnenwiesengräber werden durch in den Boden eingelassene Steinplatten (0,35 m x 0,35 m x 0,05 m) aus hellen einheimischen Materialien mit oder ohne Beschriftung gekennzeichnet.

(5) In Urnenthemengräbern, die in aufgelassenen Doppelgräbern angelegt werden, wird von der Gemeinde in der Mitte eine Themenpflanze eingesetzt. In den vier Segmenten eines Urnenthemengrabes können die Daten der Verstorbenen jeweils auf Liegesteinen angegeben werden.

(6) Eine Überschreitung der festgesetzten Maße ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 26 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 26 Grababdeckungen

Einzel- und Doppelgräber (herkömmliche Erdgräber und Gräber im Grabkammersystem) dürfen nur bis zur fußseitigen Hälfte mit einer Platte abgedeckt werden.

§ 27 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 28 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 18 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 38). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale, Grababdeckungen und bauliche Anlagen (§§ 25 bis 27) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 18 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 38). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 29 Leichenhaus

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 30 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn
   a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
   b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
   c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 31 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 32 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 33 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit wird ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
   a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
   b) das Versenken des Sarges,
   c) die Beisetzung von Urnen,
   d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
   e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
   f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 Buchst. d) i.V.m. Buchst. b) und der Ausschmückung nach Abs. 1 Buchst. f) befreien.

§ 34 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde und in Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Grabkammer geschlossen ist.

§ 35 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 36 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten betragen für

a)	Leichen von Kindern bis zum 7. Lebensjahr	15 Jahre
b)	Leichen von Kindern ab dem 8. Lebensjahr	25 Jahre
c)	Leichen von Erwachsenen	25 Jahre
d)	Aschereste	15 Jahre

Für Leichen von Kindern ab dem 8. Lebensjahr und von Erwachsenen, die in einem Grab in einem Grabkammersystem bestattet sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

(2) Der Lauf der Ruhefrist beginnt mit dem Tage der Beisetzung des Sarges bzw. der Urne.

§ 37 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Ersatzvornahme

(1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 39 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 40 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 21 bis 27 nicht satzungsgemäß vornimmt,
d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 41 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.07.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Aurach vom 24.08.2011, geändert durch Satzung vom 02.06.2016, außer Kraft.

Aurach, den 30.06.2021

gez.

Simon Göttfert
Erster Bürgermeister